

Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde Göpfersdorf zur AVBWasserV
(Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Göpfersdorf betreibt die Wasserversorgung auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Göpfersdorf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der Fassung vom 20.6.1980 (BGBl. 31/1980, Teil 1). Diese Verordnung sowie die nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen zu dieser Verordnung wie auch die jeweils gültige Entgeltordnung der Gemeinde Göpfersdorf sind Bestandteil des Wasserversorgungsvertrages.
- (2) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Gemeindegebiet befindlichen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere das gesamte öffentliche Wasserverteilungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B. Pumpwerk und Druckleitungen und Druckerhöhungstationen.

§ 2 Vertragsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Göpfersdorf schließt den Wasserversorgungsvertrag mit den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab.
- (2) Tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, so wird der Wasserversorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Wasserversorgungssystem ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gemeinde Göpfersdorf abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gemeinde Göpfersdorf (c/o Verwaltungsgemeinschaft Wieratal, Hauptstraße 12, 04618 Langenleuba-Niederhain) unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeinde Göpfersdorf auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- (4) Wohnt ein Kunde nicht im Inland, so hat er der Gemeinde Göpfersdorf einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt an die Stelle der Gemeinde Göpfersdorf ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Wasserversorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden.
- (7) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Baukostenzuschuss

- (1) Die Gemeinde erhebt gem. § 9 AVB WasserVO in der jeweils gültigen Fassung einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der dem örtlichen Versorgungsbereich dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 70 v.H. dieser Kosten.

Für die Bemessung gilt eine Kombination verschiedener Bemessungseinheiten mit unterschiedlichen Wichtungen:

Wichtung 10 %: Fläche des Grundstücks (lt. Grundbuch) des im Verteilungsgebiet liegenden Grundstückes, wobei Flächen über 20.000 m² insoweit nur berücksichtigt werden, soweit diese mit Gebäuden i.s.d. Thüringer Bauordnung bebaut sind. Grundstück im Sinne dieser Bestimmungen ist ausschließlich das im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragene Grundstück.

Wichtung 50 %: -Anzahl der Wohneinheiten sowie
-Fläche der Aufenthaltsräume und sonstigen Nutzungseinheiten (insbesondere Gewerbe)

als Bewertungskennzahl (BKZ) wie folgt:

- für Wohneinheiten:

1. Wohneinheit = 1,0

2. Wohneinheit = 0,5

jede weitere Wohneinheit = 0,25

Eine Wohneinheit in diesem Sinne ist die Gesamtheit von nach außen abgeschlossenen einzelnen oder zusammenhängenden Räumen in Wohn- und Nichtwohngebäuden, die ausschließlich oder überwiegend der wohnlichen Unterbringung dienen oder vorübergehend oder zeitweise hierfür genutzt werden.

- für Aufenthaltsräume und sonstigen Nutzungseinheiten:

Fläche < 500 m² = 0,2

Fläche 500 – 1000 m² = 0,5

Fläche > 1000 m² = 1,0

Aufenthaltsräume in diesem Sinne sind solche gem. § 2 Abs. 6 Thüringer Bauordnung. Sonstige Nutzungseinheiten in diesem Sinne sind Gebäude gem. § 2 Abs. 2 Thüringer Bauordnung.

Wichtung 20 %: Anzahl bewohnter Gebäude (**Gebäude sowohl zur teilweisen als auch ausschließlichen Wohnnutzung**)

Wichtung 20 %: Grundfläche aller massiven Gebäude größer als 15 m² Grundfläche auf dem Grundstück

Massive Gebäude im diesem Sinn sind Gebäude, welche überwiegend aus massiven Wänden und Böden aus Beton, Betonbauteilen, Massivbausteinen, aus mit Steinen vorgefertigten Wänden, Mauerstein, Mauerziegel, Stahl bestehen und weniger als 1/4 Holzanteil enthalten.

(2) Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des jeweiligen Standes am 1.1. des Jahres, in dem mit der Gesamtbaumaßnahme begonnen wird.

§ 4 Haus- und Grundstücksanschluss

(1) Haus- und Grundstücksanschluss sind in diesem Sinne sind solche gem. § 9 der Satzung der Gemeinde Göpfersdorf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung (Wasserversorgungssatzung) vom 26.05.2003 in der Fassung der Ergänzungssatzung vom 24.11.2005. Nachfolgend wird nur der Begriff Hausanschluss verwendet.

(2) Der Anschlussberechtigte (Anschlussnehmer) trägt die Kosten der Erstellung des Hausanschlusses sowie die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussberechtigten oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden gem. der jeweils geltenden Entgeltordnung. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Der Anschlussberechtigte kann bei entsprechenden schriftlichen Antrag durch besondere schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde zur Erstellung, Änderung, Erweiterung oder sonstigen Arbeiten am Hausanschluss auf eigene Kosten ermächtigt werden.

(3) Soweit der Anschlussberechtigte die Erstellung, Änderung, Erweiterung oder sonstigen Arbeiten am Hausanschluss auf eigene Kosten vornimmt, entscheidet über Verwendung des Rohrmaterials sowie sonstigen Materials entscheidet die Gemeinde. Materialien und Ausführung der Arbeiten haben anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

(4) Die Erstellung, Änderung, Erweiterung oder sonstige Arbeiten gem. Abs. 2 Satz 2 sind durch die Gemeinde abnahmepflichtig, welche die Abnahme grundsätzlich durch Beauftragte vornimmt. Der Anschlussberechtigte hat die Fertigstellung der Gemeinde anzuzeigen. Soweit der Hausanschluss auf dem

Grundstück des Anschlussberechtigten verläuft, hat dieser den Beauftragten den ungehinderten Zugang zu den Grundstücken und Gebäuden zu gewährleisten.

(5) Die Kosten für Bauwasseranschlüsse werden dem Anschlussberechtigten nach Material- und Zeitaufwand berechnet.

(6) Die notwendigen Messeinrichtungen werden von der Gemeinde geliefert und von Beauftragten eingebaut. Für die notwendige Fahrt zur Abnehmeranlage und für den dort entstehenden Arbeitsaufwand wird in beiden Fällen jeweils eine Kostenpauschale von 40,00 € in Rechnung gestellt. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt grundsätzlich durch Beauftragte der Gemeinde. Für die notwendige Fahrt zur Abnehmeranlage und für den dort entstehenden Arbeitsaufwand wird in beiden Fällen jeweils eine Kostenpauschale von 40,00 € in Rechnung gestellt. Soweit Einbau der Messeinrichtungen und Inbetriebnahme zusammen durchgeführt werden, wird die notwendige Fahrt zur Abnehmeranlage und für den dort entstehenden Arbeitsaufwand in beiden Fällen jeweils eine Kostenpauschale von 40,00 € nur einmal in Rechnung gestellt.

§ 5 Abrechnung der Wasserversorgung

- (1) Für die Bereithaltung des Wassers und dessen Verbrauch ist vom Kunden ein Mengenpreis und ein Grundpreis zu entrichten. Die Höhe der Preise (Entgelte) ergibt sich aus den jeweils gültigen Entgeltordnungen der Gemeinde Göpfersdorf.
- (2) Maßstab für die Bemessung des Mengenpreises ist die vom Kunden verbrauchte Wassermenge.
- (3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zuschüsse und Entgelte, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Kostenpflicht nach § 3 entsteht mit Fertigstellung des Verteilungsnetzes, die Kostenpflicht nach § 4 mit Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten am Hausanschluss. Die Gemeinde Göpfersdorf kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- (2) Die Pflicht, Entgelte (§ 5) zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Zuschüsse gem. § 3 und Kosten gem. § 4 sowie Entgelte gem. § 5 sind 2 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Innerhalb dieser Frist besteht die Möglichkeit, über die Zuschüsse nach § 3 und Kosten nach § 4 eine Ratenzahlung mit der Gemeinde Göpfersdorf zu vereinbaren. Diese Vereinbarung muss den Ratenplan sowie die darauf anfallenden Zinsen enthalten.

§ 7 Abschlagszahlungen

Jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres sind Abschlagszahlungen auf die voraussichtlichen Entgelte zu leisten. Die Abschlagszahlung ist jeweils ein Viertel der Wassermenge des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Grundpreis für drei Monate zu Grunde zu legen. Fehlt eine Abrechnung des vorherigen Veranlagungszeitraumes oder bezieht sich diese nicht auf einen vollen Veranlagungszeitraum, wird die voraussichtliche Wassermenge geschätzt und der Grundpreis nach Maßgabe der Verhältnisse zu Beginn des Veranlagungszeitraumes ermittelt.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde Göpfersdorf anzuzeigen:
 1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Entgeltbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Kunde.

(2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 der bisherige Kunde für die Entgelte, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde Göpfersdorf entfällt.

§ 9 Kosten bei Zahlungsverzug, Zahlungsverweigerung, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Dem Anschlussnehmer werden berechnet:

a) für eine Zahlungsverweigerung (1. Mahnung)	0,00 €
b) jede weitere Mahnung	3,00 €
c) je Einsatz zur Einstellung der Versorgung	125,00 €
d) je Einsatz zur Wiederaufnahme der Versorgung	75,00 €

§ 10 Umsatzsteuer

Allen Beträgen wird, soweit gesetzlich vorgeschrieben, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese **Ergänzenden Bestimmungen** gelten ab dem 16.06.2006. Die **Ergänzenden Bestimmungen** vom 13.6.2003 und 26.08.2005 treten mit Inkrafttreten dieser **Ergänzenden Bestimmungen** automatisch außer Kraft.

Göpfersdorf, den 16.06.2006

Börngen
Bürgermeister